



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**

Dezernat 4 – Flurbereinigung, Landmanagement  
Markt 15/16  
26122 Oldenburg

Bearbeitet von  
Datum

Sylvia Winter  
06.03.2017

**Flurbereinigung Schwei, Landkreis Wesermarsch**  
Az.: 4.1-2309/1.3

## PLANGENEHMIGUNG

### 1. Änderung

Die 1. Änderung des am 19.04.2012 gemäß § 41 (4) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) genehmigten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan der Flurbereinigung Schwei, Landkreis Wesermarsch, wird hiermit genehmigt.

Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1. Die Änderung betrifft folgende in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen:

Verkehrsanlagen ENrn.: 102.1 – 104.3, 107, 113, 131 – 134.2, 137 – 139, 151.1 – 155, 157 – 160.3

Landschaftsgestaltende Anlagen ENrn.: 500 – 503

2. Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile:

- a) Erläuterungsbericht
- b) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen mit Regelzeichnung Einmündungsbereich
- d) Karte im Maßstab 1:15.000 einschl. der Deckblätter 1 und 2

3. Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind gegeben, da die Änderung des Plans nach § 41 FlurbG

- im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt wurde,
- die von dieser Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und
- Einwendungen nicht erhoben bzw. ausgeräumt wurden (§ 41 Abs.4 Satz 1 FlurbG).
-

4. Es wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine langfristigen, nachhaltigen oder entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich ist.

Weiterhin wurde durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung festgestellt, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

5. Die Genehmigung ergeht unter folgenden **Auflagen**:

5.1 Entlang der neu trassierten Wege ENrn. 102, 104.2 (zwischen den Flurstücken 324/1 bis 349/1 der Flur 6), 158 und 159 dürfen keine Weidezäune errichtet werden. Sollte hier aufgrund der Beweidung der angrenzenden Nutzflächen eine Viehkehrung erforderlich sein, so ist diese mit der Anlage entsprechender Wegeseitengräben nach Einholung der erforderlichen Genehmigung sicherzustellen.

5.2 Technische Details der Bauausführung des auszubauenden Weges ENr. 154 (Zum Rockenmoor) einschließlich des Wegeseitengrabens sind vor Durchführung der Maßnahme mit der Gemeinde Stadland und dem Landkreis Wesermarsch (untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde) abzustimmen.

5.3 Bau-, Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Versorgungsanlagen sind frühzeitig (ca. 8 Wochen) vor Herstellungsbeginn mit den zuständigen Unternehmen einvernehmlich abzustimmen.

5.4 Die genaue Lage der neu trassierten Wege entlang von Sielgräben ist vor Baubeginn mit der Stadlander Sielacht abzustimmen, um die satzungsgemäßen Räumabstände zu gewährleisten.

5.5 Die unter Ziffer 3.5.2 im Erläuterungsbericht (Seite 16) beschriebenen Maßnahmen (Bauausschlusszeiten, Sicherung von Vorkommen gefährdeter Arten vor und während der Bautätigkeiten u.a.) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG sind einzuhalten.

6. Hinweise:

6.1 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig bei einer Denkmalschutzbehörde.

6.2 Vor Beginn der Maßnahmenumsetzung sind jeweils die spätere Unterhaltung und Zweckbindung der Anlage sicherzustellen.



Winter